



# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

181

Nummer 5

Kiel, 2. Mai 2016

## Inhalt

<b>I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften</b>	
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Friedhofsrichtlinien Vom 22. März 2016.....	182
<b>II. Bekanntmachungen</b>	
Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 22. März 2016.....	182
Erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Ev.-Luth. Gesamtverbands Harburg Vom 1. Februar 2016.....	187
Dritte Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 12. April 2016.....	187
Anordnung der Ingebrauchnahme von Interimssiegeln.....	188
Einführung neuer Kirchensiegel.....	189
Verlust eines Siegelstempels.....	190
Verlängerung der Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung Vom 8. April 2016.....	190
Bestellung eines Orgelsachverständigen.....	191
Pfarrstellenänderungen.....	191
Pfarrstellenaufhebungen.....	191
<b>III. Pfarrstellenausschreibungen</b>	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	191
<b>IV. Stellenausschreibungen</b>	
Kirchenmusik.....	195
Soziale und bildende Berufe.....	196
<b>V. Personalmeldungen</b>	
.....	197

## I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

### Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Friedhofsrichtlinien Vom 22. März 2016

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Friedhofsrichtlinien

In § 11 der Friedhofsrichtlinien vom 13. Juli 2007 (GVOBl. S. 162, 226, 2008 S. 310), die durch Richtlinie vom 27. Juni 2011 (GVOBl. S. 258) zuletzt geändert worden ist, wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„Die §§ 66 bis 68 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl.

2016 S. 9) geändert worden ist, sowie die §§ 66 bis 68 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameralistik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die durch Artikel 2 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 11) geändert worden ist, sind zu beachten.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 22. März 2016

Landeskirchenamt

Prof. Dr. Unruh  
Präsident

Az.: NK 8220 – R Pl

## II. Bekanntmachungen

### Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein Vom 22. März 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein hat am 22. Juni 2015 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Rechtsform, Sitz

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Ostholstein (nachfolgend Kirchenkreis genannt) ist eine Körperschaft des Kirchenrechtes und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Eutin.

#### § 2

##### Kirchensiegel

Der Kirchenkreis führt das aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

#### § 3

##### Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreis besteht aus zwei geistlichen Aufsichtsbezirken (Propsteien):

1. Eutin
2. Oldenburg.

(2) Die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Propsteien ergibt sich aus der Übersicht der Anlage 2 zu dieser Satzung.

#### § 4

##### Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode setzt vor jeder Wahl die Anzahl ihrer Mitglieder fest, die ein ganzzahliges Vielfaches von elf betragen muss.

#### § 5

##### Finanzausschuss

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. <sup>2</sup>Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sollen aus verschiedenen Propsteien stammen.

(3) Auf Bitten des Finanzausschusses und mit der Zustimmung des Kirchenkreisesrates kann die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

**§ 6****Weitere Ausschüsse der Kirchenkreissynode**

(1) 1Die Kirchenkreissynode kann weitere, beratende Ausschüsse bilden. 2Die Amtszeit der Ausschüsse entspricht der Amtszeit der Kirchenkreissynode. 3In diese Ausschüsse können auch Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gewählt oder berufen werden, die der Kirchenkreissynode nicht angehören.

(2) 1Das Präsidium der Kirchenkreissynode und die vorsitzenden Mitglieder des Kirchenkreisrates können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 2Sie sind auf ihren Wunsch zu hören. 3Artikel 66 Absatz 1 der Verfassung bleibt unberührt.

**§ 7****Kirchenkreisrat**

(1) 1Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern. 2Ihm gehören an:

1. die Pröpstinnen und Pröpste;
2. elf aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; davon sollen sechs aus der Propstei Eutin und fünf aus der Propstei Oldenburg stammen.

(2) 1Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 werden aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind. 2Sie nehmen unter Berücksichtigung der Propstei- und Gruppenzugehörigkeit die Vertretung jeweils in der Reihenfolge ihrer Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge unter Berücksichtigung der Propstei- und Gruppenzugehörigkeit in den Kirchenkreisrat nach.

(3) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(4) 1Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen. 2Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen. 3Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung oder ihre bzw. seine Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil.

**§ 8****Ausschüsse des Kirchenkreisrates**

(1) Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verfassung aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der folgenden Absätze für diese auch die Entscheidung übertragen.

(2) 1Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. 2Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. 3Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode;
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung);
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung);
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung);
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und 64 der Verfassung);
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung;
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung);
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung);
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung);
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung);
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung);
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung);
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 10 der Verfassung);
14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung (Artikel 116 Absatz 1 Alternative 2 der Verfassung);
15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung);
16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung);
17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(3) 1Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben des Kirchenkreisrates. 2Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. 3Der

Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

### § 9

#### Pröpstinnen und Pröpste

(1) <sup>1</sup>Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst ist ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet. <sup>2</sup>Die Pröpstinnen und Pröpste üben den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis aus.

(2) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig.

(3) <sup>1</sup>Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Michaelis in Eutin wird die Propstei Eutin zugeordnet. <sup>2</sup>Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte Stadtkirche in Neustadt wird die Propstei in Oldenburg zugeordnet.

(4) Den Pröpstinnen bzw. Pröpsten werden folgende Aufgabenbereiche im Sinne von Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung im gesamten Kirchenkreis übertragen:

- die Pflege der Kirchenkreisidentität nach innen;
- die Koordination profilbildender Prozesse;
- die Leitung der Runde der vorsitzenden Mitglieder der Kirchengemeinderäte;
- die Pflege der Kirchenkreisidentität nach außen;
- Stellungnahmen zu gesellschafts-politisch relevanten Ereignissen und kirchenkreisweiten Themen;
- die Repräsentanz auf Landkreisebene (Vereine, Verbände, Institutionen);
- Medienvertretung (Presse, Funk, Fernsehen, Internet);
- die Wahrnehmung der pröpstlichen Aufgaben im Bereich der Dienste und Werke und die Verbindung zum Dienste- und Werke-Zentrum.

(5) <sup>1</sup>Die Übertragung der Aufgabenbereiche regeln die Pröpstinnen bzw. Pröpste untereinander im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat. <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode ist zu unterrichten.

### § 10

#### Dienste und Werke

(1) <sup>1</sup>Der Kirchenkreis errichtet und unterhält Dienste und Werke für Aufgaben, die über Kirchengemeindengrenzen hinweg wahrzunehmen sind (Artikel 41 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung) und für die eine eigenständige Arbeitsweise erforderlich ist (Artikel 115 Absatz 1 der Verfassung). <sup>2</sup>Die Kirchenkreissynode beschließt über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Diensten und Werken (Artikel 45 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung).

(2) Der Kirchenkreisrat entwickelt, fördert und koordiniert im Zusammenwirken mit dem Konvent der Dienste und Werke die Arbeit der Dienste und Werke (Artikel 117 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung) und führt die Aufsicht über die Dienste und Werke (Arti-

kel 53 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung).

### § 11

#### Evangelisches Zentrum

(1) <sup>1</sup>Die rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke und weiteren Arbeitsgebiete des Kirchenkreises werden nach der Zuordnung der Anlage 3 zu dieser Satzung im Dienste- und Werke-Zentrum, das den Namen „Evangelisches Zentrum in Ostholstein“ (EZ) trägt, mit Sitz in Eutin, in Referaten zusammengeführt. <sup>2</sup>Das Evangelische Zentrum ist ein rechtlich unselbstständiges Werk des Kirchenkreises. <sup>3</sup>Die Dienste und Werke und weiteren Arbeitsgebiete sind in Referaten zusammengefasst, stimmen ihre Arbeit aufeinander ab und finden Formen der Zusammenarbeit.

(2) Die Referate ergänzen und verstärken die Arbeit der Kirchengemeinden.

### § 12

#### Referatssprecherinnen und Referatssprecher

<sup>1</sup>Für jedes Referat wird aus der Mitte des jeweiligen Referates und auf Vorschlag des Referates durch den Kirchenkreisrat für die Dauer von sechs Jahren eine Referatssprecherin bzw. ein Referatssprecher berufen, die bzw. der die Interessen ihres bzw. seines Referates vertritt. <sup>2</sup>Eine Wiederberufung ist möglich.

### § 13

#### Referatsvorstand

(1) <sup>1</sup>Es wird ein Referatsvorstand gebildet. <sup>2</sup>Dem Referatsvorstand gehören an:

1. ein vom Kirchenkreisrat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte gewähltes Mitglied, das nicht den Gruppen der Pastorinnen und Pastoren oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angehören darf;
2. die bzw. der nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung in Verbindung mit § 9 Absatz 4 dieser Satzung für den Aufgabenbereich Dienste und Werke und für die Verbindung zum Dienste- und Werke-Zentrum zuständige Pröpstin bzw. Propst;
3. die Referatssprecherinnen und Referatssprecher.

(2) Der Referatsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

### § 14

#### Aufgaben des Referatsvorstandes

<sup>1</sup>Dem Referatsvorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Evangelischen Zentrums im Rahmen der Zielvorgaben des Kirchenkreisrates. <sup>2</sup>Der Referatsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung der Ziele und Arbeitsschwerpunkte;
2. Ausrichtung der Referate auf die gemeinschaftlich zu erreichenden Ziele;
3. Mitwirkung bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltes in Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisverwaltung;

4. Budgetverantwortung für die Aufgaben des Evangelischen Zentrums;
5. Unterstützung der Referate durch Controlling in Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisverwaltung.

### § 15 Kirchenkreisverwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Ostholstein ist die Verwaltungseinrichtung für den Kirchenkreis. <sup>2</sup>Die Kirchenkreisverwaltung hat ihren Sitz in Neustadt in Holstein. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters der Kirchenkreisverwaltung werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

(2) Der Kirchenkreisrat führt die Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung.

(3) <sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat kann gemäß Artikel 56 der Verfassung ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 8 Absatz 2 dieser Satzung;
2. Vorgänge, die Präzedenzwirkung haben;
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(4) <sup>1</sup>Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 3 der Verfassung in Verbindung mit § 17 dieser Satzung, Teil 4 § 86 Absatz 2 des Einführungsgesetzes (Kirchengemeindeordnung) sowie Rechtshandlungen nach § 7 Absatz 4 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175) in seiner jeweils geltenden Fassung in Betracht.

(5) <sup>1</sup>Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. <sup>2</sup>Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Kirchenkreisverwaltung jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(6) <sup>1</sup>Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die ihr gemäß Absatz 3 und 4 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. <sup>2</sup>Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

### § 16 Genehmigungen

<sup>1</sup>Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind nach Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen, staatlichen oder anderen kirchlichen Stellen;
2. Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Baumaßnahmen;
3. Mietverträge;
4. Benutzungsordnungen (Beitrags- und Teilnahmeordnungen).

<sup>2</sup>Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

### § 17 Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode beschlossen werden.

### § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Ostholstein vom 28. November 2011 (GVOBl. 2012 S. 263) außer Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 9. März 2016 (Az. 10.1. Kkr Ostholstein Satzungen – R Rk) und Bescheid des Bischofs im Sprengel Schleswig und Holstein vom 19. Januar 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eutin, 22. März 2016

Dirk Süssenbach

Peter Barz

(L. S.)

Vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisrates

Mitglied des Kirchenkreisrates

\*

**Anlage 1**

(zu § 2)

**Kirchensiegel für den  
Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis  
Ostholstein**

\*

**Anlage 2**

(zu § 3 Absatz 2)

**Übersicht über die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Propsteien**

Kirchengemeinden der Propstei Eutin:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bosau
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Curau
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gleschendorf
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnissau
8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malente
9. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
10. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niendorf/Ostsee
11. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf
12. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau
13. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rensefeld
14. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Scharbeutz
15. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sereetz
16. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück
17. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stockelsdorf
18. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süsel
19. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Timmendorfer Strand

Kirchengemeinden der Propstei Oldenburg:

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenkrempe
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bannesdorf
3. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burg auf Fehmarn
4. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cismar
5. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenbrode
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grube

8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hansühn
9. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heiligenhafen
10. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenstein
11. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Landkirchen
12. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lensahn
13. Ev.-Luth. St. Antonius-Kirchengemeinde Neukirchen in Holstein
14. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt in Holstein
15. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein
16. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petersdorf auf Fehmarn
17. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönwalde am Bungsberg

\*

**Anlage 3**

(zu § 11 Absatz 1)

**Zuordnung der Dienste und Werke und weiteren Arbeitsgebiete zu den Referaten****Referat A – Diakonische Arbeit und Beratung**

- Ehe-, Erziehungs- und Lebensberatung
- Diakonisches Handeln (Arbeit mit Randgruppen der Gesellschaft)
- Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
- Arbeit mit Migrantinnen und Migranten und Flüchtlingen
- Müttergenesungswerk als Teil des Diakonisches Werkes des Kirchenkreises Ostholstein
- Suchtberatung als Teil des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Ostholstein

**Referat B – Seelsorge**

- Altenheimseelsorge
- Krankenhausseelsorge
- Klinikseelsorge
- Notfallseelsorge und KI/PSU
- Telefonseelsorge

**Referat C – Gottesdienst**

- Bibelpädagogische Arbeit
- Gottesdienst
- Kindergottesdienst
- Kirchenmusik und Chorarbeit
- Kirchentag
- Plattdeutsch in der Kirche
- Posaunenarbeit
- Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren

**Referat D – Mission, Ökumene, Gerechtigkeit**

- ACK/Sekten
- Eine-Welt-Arbeit/Partnerschaftsarbeit
- Gedenkarbeit
- Christlich-Islamischer Dialog
- Christlich-Jüdischer Dialog
- Ökumene, Mission und Gerechtigkeit
- Osteuropa

**Referat E – Zielgruppenorientierte Arbeit**

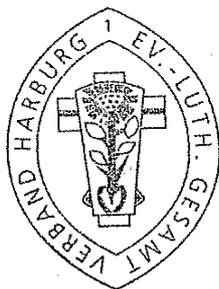
- Frauenwerk
- Kinder- und Jugendwerk/-pfarramt
- Konfirmandenarbeit
- Männerarbeit und Familienarbeit
- Seniorenarbeit
- Kirche und Sport
- Kirche und Tourismus

**Erste Änderungssatzung zur  
Verbandsatzung des Ev.-Luth.  
Gesamtverbands Harburg  
Vom 1. Februar 2016**

Die Verbandsversammlung des Kirchengemeinerverbands Evangelisch-Lutherischer Gesamtverband Harburg hat am 26. November 2015 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 – Siegelabdruck) der am 25. November 2015 ausgefertigten Verbandsatzung erhält folgende Fassung:

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Hamburg Ost. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 18. Ja-

nuar 2016 (Az.: 10 KGV Gesamtverband Harburg – R Le) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstandsvorsitzende des Ev.-Luth. Gesamtverbands Harburg

Harburg, den 1. Februar 2016

Erika Paries

Albrecht Schmidt-Sondermann

(L. S.)

vorsitzendes Mitglied  
des Vorstandsvorsitzenden

Mitglied des  
Vorstandsvorsitzenden

**Dritte Satzung  
zur Änderung der Finanzsatzung  
des Pommerschen Evangelischen  
Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland  
Vom 12. April 2016**

Die Kirchenkreissynode des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises hat am 9. April 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Finanzsatzung des  
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Die Finanzsatzung des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 16. April 2013 (KABl. S. 239), die durch Satzung vom 22. Oktober 2015 (KABl. S. 432) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Wird Pfarrvermögen durch Investition oder Überführung in eine höherwertige Nutzungsart entwickelt, können die betreffenden Kirchengemeinden einen Antrag an den Kirchenkreisrat auf Auszahlung von 50 Prozent der Mehrerträge aus diesem Pfarrvermögen für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung für einen Zeitraum von zwölf Jahren stellen. <sup>2</sup>Mehrerträge sind die laufenden Erträge aus dem Pfarrvermögen pro Jahr abzüglich der bisherigen laufenden Erträge pro Jahr. <sup>3</sup>Die Kirchengemeinden weisen ihren Anspruch durch geeignete Unterlagen und Erklärungen nach. <sup>4</sup>Der Kirchenkreisrat beschließt nach Prüfung der Voraussetzungen endgültig über den jeweiligen Antrag.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

\*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamts vom 11. April 2016 (Aktenzeichen 10.8 Kkr. Pommern – R Kr) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Greifswald, 12. April 2016

Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises

Gerd Panknin

Andreas Haerter

(L. S.)

Vorsitzender des  
Kirchenkreisrats

Mitglied des Kir-  
chenkreisrats

Az.: 10.8 Kkr. Pommern – R Kr

**Anordnung der Ingebrauchnahme von  
Interimssiegeln**

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Hanshagen**

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. April 2016

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Hanshagen – R Be

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

**Ev. Kirchengemeinde Kemnitz**

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. April 2016

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 Kemnitz – R Be

\*

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels des

**Ev. Kirchengemeindeverbandes Retzin**

ist durch das Pommersche Ev. Kirchenkreisamt des Pommerschen Ev. Kirchenkreises angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 7. April 2016

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10 KGV Retzin – R Be

**Einführung neuer Kirchensiegel**

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 7. April 2016

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

Az.: 10.9 Mölln – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 7. April 2016

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

Az.: 10.9 Schwarzenbek – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
St. Georg in Lübeck Genin**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 7. April 2016

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

Az.: 10.9 St. Georg Lübeck Genin – R Ki

\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz in Lübeck**

ist durch die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg genehmigt worden.



Kiel, 7. April 2016

Landeskirchenamt  
K i e b a c k

Az.: 10.9 St. Lorenz Lübeck – R Ki

\_\_\_\_\_

### Verlust eines Siegelstempels

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, ist ein Siegelstempel ohne Beizeichen mit dem nachstehend abgebildeten Abdruck durch Einbruchdiebstahl verloren gegangen. Aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles werden alle Siegelstempel der Kirchengemeinde daher mit Wirkung vom 18. April 2016 für ungültig erklärt.



Kiel, 13. April 2016

Landeskirchenamt

Belitz

Az.: 10.9 Henstedt-Ulzburg – R Be

---

### Verlängerung der Beauftragung mit der öffentlichen Verkündigung Vom 8. April 2016

Die Inhalte von „Personalnachrichten“ sind  
im Internet nicht einsehbar.

---

### Bestellung eines Orgelsachverständigen

Das Landeskirchenamt bestellt den Kirchenmusiker Jonas Kannenberg gemäß § 17 Absatz 1 Kirchbauordnungsverordnung (KBauVO) vom 12. Januar 2010 (GVBl. S. 31) mit Wirkung vom 1. Mai 2016 für die Dauer von sechs Jahren bis zum Ablauf des 30. April 2022 zum Orgelsachverständigen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Kiel, 5. April 2016

Landeskirchenamt  
Grantzau

Az.: 601.3 – B Gr

### Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein im Zentrum Kirchlicher Dienste (Frauenwerk) wird mit Wirkung vom 1. Ap-

ril 2016 von 100 Prozent auf 50 Prozent reduziert.

Az.: 20 Kkr. Altholstein Zentrum Kirchlicher Dienste 2 (Frauenwerk) – P Re/P Ha

### Pfarrstellenaufhebungen

Die 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenwestedt, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde, wird mit Wirkung vom 1. April 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Hohenwestedt 3 – P Kü/P Ha

\*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen für die Leitung des Kita-Werks wird mit Wirkung vom 1. Juli 2016 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Dithmarschen Leitung Kita-Werk – P Re/P Ha

## III. Pfarrstellenausschreibungen

### Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der zum Pfarrsprengel verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, soll zum 1. August 2016 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf befinden sich im Landkreis Ludwigslust/Parchim in Mecklenburg-Vorpommern ca. neun Kilometer von der Kleinstadt Boizenburg/Elbe entfernt.

In Gresse, dem Pfarrsitz, sind Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten, Grundschule und Ärzte vorhanden. Mit Schule und Kindergarten besteht eine gegenseitige und fruchtbringende Zusammenarbeit.

Weiterführende Schulen und größere Einkaufsmöglichkeiten finden Sie in Boizenburg. Über die nahegelegene Anbindung an Bahn und Autobahn sind die Städte Hamburg und Schwerin schnell zu erreichen. Der Landstrich bietet eine reizvolle Natur am ehemals innerdeutschen Grenzstreifen, an der Elbe und die Nähe zum Biosphärenreservat am Schaalsee.

Das Pfarrhaus in Gresse wurde in den Jahren 2012 bis 2015 aufwändig grundsaniert. Darin befinden sich eine großzügige Wohnung über zwei Etagen und ein abgetrennter Gemeindesaal (Winterkirche) mit Küche

und Sanitäreinrichtungen. Ein großer Pfarrgarten bietet viel Raum für Kinder. Nach Absprache fanden dort auch sommerliche Gemeindeveranstaltungen statt.

Zur Kirchengemeinde Gresse-Granzin gehören 593 Gemeindeglieder und zur Kirchengemeinde Zweedorf 139 Gemeindeglieder.

Zur Kirchengemeinde Gresse-Granzin gehören drei Kirchen und drei Kapellen, zur Kirchengemeinde Zweedorf zwei Kirchen und eine Kapelle. Gottesdienste werden nach einem Plan regelmäßig in diesen Gebäuden gefeiert.

Die Mitglieder beider Kirchengemeinden engagieren sich tatkräftig. Durch ihr Engagement ist beispielsweise in Zweedorf die St. Georg-Kirche neu erbaut und 2011 durch den Landesbischof geweiht worden. Eine von Ehrenamtlichen organisierte Kinderkirche mit monatlichen Aktivitäten erfüllt die Zweedorfer Kirche sowie den Gemeinderaum in Gresse mit Leben.

Zwei Fördervereine unterstützen beim Erhalt der kirchlichen Gebäude.

Beide Kirchengemeinden sind Mitglied im Kirchengemeindeverband Boizenburger Umland. Dieser Verband verfügt mit zwei weiteren Kirchengemeinden zurzeit über eine 75 Prozent Gemeindepädagogik-Stelle für Kinder und Jugendarbeit. Die Stelle ist ausgeschrieben. Eine Prädikantin arbeitet im Pfarrsprengel mit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude daran hat, Menschen in ländlichen Strukturen wahrzunehmen und zu begleiten,
- bewährte Formen pflegt und Neues entwickelt,
- als Seelsorgerin oder Seelsorger den Menschen offen und zugewandt begegnet,
- sich in die Gemeindegemeinschaft einbringt und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- uns auf unserem Weg begleitet und unsere Arbeit für ein fruchtbares Miteinander unterstützt.

Mehr Informationen über beide Kirchengemeinden finden Sie auch im Internet unter [www.kirche-mv.de/Gresse-Granzin-Zweedorf](http://www.kirche-mv.de/Gresse-Granzin-Zweedorf).

Bei Interesse und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an:

Propst Dirk Saueremann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 21233 oder 226841,

Pastorin Wilma Schlaberg, Zarrentiner Str. 1, 19258 Gresse, Tel.: 038 842 214 22,

Stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gresse/Granzin, Karola Heldt, Zum Lehmberg 12, 19258 Gresse, Tel.: 038 842 223 87,

Vorsitzender des Kirchengemeinderates Zweedorf, Horst Schrecke, Büdnereiweg 11, 19258 Zweedorf, Tel.: 038 842 223 74.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf, Zarrentiner Str. 1, 19258 Gresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **30. Juni 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gresse-Granzin – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Rostock, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) durch Stellenwechsel des Pfarrstelleninhabers seit dem 16. Januar 2016 vakant und soll neu besetzt werden. Die Pfarrstelle ist durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Wir sind eine selbstbewusste, gewachsene Landgemeinde zwischen den Kleinstädten Waren, Malchin und Stavenhagen. Landschaftlich sind wir umgeben

von der Mecklenburgischen Schweiz und der Mecklenburgischen Seenplatte.

Ca. 2 000 Menschen leben in 20 Dörfern, davon sind 560 Mitglieder unserer Kirchengemeinde.

Fünf Kirchen und drei wertvolle Orgeln gehören zu den Schätzen, die wir bewahren und wirken lassen.

Als Kirchengemeinde versuchen wir gemäß unserem Leitbild – „Kirche für die Menschen in den Dörfern“ – das Leben in unserer Region mitzugestalten. Dabei sind uns unsere christlichen Traditionen wichtig.

Folgendes steht zur Verfügung:

- Ein aktiver Kirchengemeinderat, der mit Ausschüssen themenzentriert arbeitet,
- eine 25 Prozent-Gemeindepädagogienstelle, die mit einer engagierten Mitarbeiterin besetzt ist,
- Kooperation mit den Schulen in Groß Gievitz und Gielow,
- Projekte mit den drei Kindergärten im Gemeindebereich,
- Kindernachmittage und jährliche Kinderfreizeit im Sommer,
- zwei Fördervereine, die sich um bauliche Belange der Kirchen in Groß Gievitz und Rittermannshagen kümmern und auch kulturelle Akzente in den Dörfern setzen,
- regionale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in der Konfirmandenarbeit und der Arbeit mit Kindern,
- eine lebendige Partnerschaft zu einer fränkischen Kirchengemeinde vor den Toren Nürnbergs,
- gute Kontakte zu den Vereinen und Kommunen im Bereich der Kirchengemeinde,
- ein selbständiger Posaunenchor,
- eine klare Struktur und Organisation der Gemeinde, da Fusionsprozesse organisatorisch und inhaltlich abgeschlossen sind.

Wir bieten in Rittermannshagen ein familienfreundliches Pfarr- und Gemeindehaus, das im Jahr 2000 saniert wurde. Dazu gibt es einen idyllischen Pfarrgarten und daneben viel Gelände für Aktivitäten der Gemeinde.

Im Bereich der Kirchengemeinde befindet sich eine Freie Schule der AWO in Groß Gievitz. Daneben gibt es drei Kindergärten im Gemeindebereich. Weiterführende Schulen sind in Malchin bzw. Waren. (jeweils 15 Kilometer von Rittermannshagen entfernt).

Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der gemeinsam mit uns Freude an der Gestaltung des Gemeindelebens im ländlichen Raum hat.

Dabei ist uns generationsübergreifende Arbeit wichtig, die sowohl die Gemeindeglieder als auch die anderen Menschen in den Dörfern anspricht.

Wichtig sind uns eine lebendige Verkündigung des Evangeliums sowie eine persönliche Kontaktpflege zu den Gemeindegliedern.

Fragen zur Gemeinde beantworten gern der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Andreas Beck, Tel.: 039 951 389 90 bzw. 0173 5160 037. Weitere Infos: [www.kirche-mv.de/Rittermannshagen](http://www.kirche-mv.de/Rittermannshagen).

Ansprechpartner für das Bewerbungsverfahren und zur Besetzung sind der Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herr Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Tel.: 0385 20223 147, E-Mail: [bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de](mailto:bischof.vonmaltzahn@nordkirche.de) und der Propst des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Rostock, Herr Propst Wulf Schünemann, Tel.: 0381 4904 096, E-Mail: [propst-rostock@elkm.de](mailto:propst-rostock@elkm.de).

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin, Postfach 11 10 63.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Mai 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Rittermannshagen – P Ha

\*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld**, Kirchenkreis Plön-Segeberg, Bezirk Segeberg, wird die 3. Pfarrstelle (50 Prozent) zum 1. Juni 2016 frei und ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Stadt Reinfeld (Holstein) liegt verkehrsgünstig zwischen Hamburg und Lübeck in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Zur Kirchengemeinde gehören neben der Stadt Reinfeld sechs Dörfer aus dem Amt Nordstormarn mit insgesamt ca. 5500 Gemeindegliedern. Neben den beiden anderen Pfarrstellen (je 100 Prozent) sind ein Jugenddiakon (100 Prozent), eine B-Kirchenmusikerin (100 Prozent), ein Küster (100 Prozent), zwei Gemeinsekretärinnen (je 80 Prozent) und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich beschäftigt. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens. Sie unterhält zwei Friedhöfe. Zu den Hauptamtlichen kommt eine große Zahl an ehrenamtlich Mitarbeitenden in verschiedenen Arbeitsbereichen. Predigtstätte ist die Matthias-Claudius-Kirche aus dem 17. Jahrhundert.

In unserer volksgemeinlich orientierten Gemeinde gibt es Angebote für alle Generationen. Auch im Bereich Diakonie setzt die Kirchengemeinde starke Akzente.

Die zu besetzende Pfarrstelle ist als halbe Stelle gut begrenzt und beinhaltet die gottesdienstliche und seelsorgerliche Betreuung in den drei Senioreneinrichtungen in Reinfeld, die Gestaltung des monatlich stattfindenden Seniorenkreises, sonntägliche Gottesdienste im Wechsel mit der Kollegin und dem Kollegen in der Matthias-Claudius-Kirche sowie die Vertretung im Team und die Mitarbeit im Kirchengemeinderat.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor mit Teamgeist, die bzw. der Lust hat, sich auf ein vielfältiges Gemeindeleben mit dem Focus Seniorenarbeit einzulassen.

Eine geräumige renovierte Pfarrwohnung mit Garten kann gestellt werden.

Eine Grundschule ist am Ort vorhanden, ebenso eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe. Gymnasien befinden sich in Bad Oldesloe und Lübeck und sind leicht erreichbar.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Plön-Segeberg, Dr. Daniel Havemann, Falkenburger Str. 88, 23795 Bad Segeberg.

Auskünfte erteilen: Pastor Bernd Berger, Tel.: 04533 1425, sowie Propst Dr. Daniel Havemann, Tel.: 04551 9636420.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Juni 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Reinfeld (3) – P Sc

\*

Der **Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs** sucht für die Gefängnisseelsorge-Pfarrstelle (100 Prozent) in Neumünster zum 1. Juli 2016 für einen Zeitraum von acht Jahren

einen Pastor oder eine Pastorin

mit pastoralpsychologischer (oder vergleichbarer) Zusatzausbildung und der Bereitschaft zu entsprechender Supervision der eigenen Arbeit.

Es handelt sich um eine Stelle in der Trägerschaft und Finanzierung des Landes Schleswig-Holstein, auf der die oder der Geistliche seelsorglich unter kirchlicher Aufsicht tätig ist.

Die Justizvollzugsanstalt Neumünster hat 516 Haftplätze für Männer und 80 für Jugendliche und beherbergt unterschiedliche Vollzugsarten: Untersuchungshaft, Strafhaft, geschlossener Vollzug, offener Vollzug und demnächst eine Abteilung für psychisch auffällige Gefangene. Die JVA Neumünster ist zuständig für Ersttäter, deren Haftstrafe nicht höher ist als fünf Jahre. Die Gefangenen werden von ca. 265 Mitarbeitenden betreut.

Die Hauptaufgabe auf dieser Stelle ist es, für die Gefangenen ein unabhängig ansprechbares Gegenüber zu

sein. Die seelsorgliche Schweigepflicht gibt dazu besondere Möglichkeiten. Die Herausforderung besteht darin, inmitten mehrfach belastender Situationen dennoch Räume für Vertrauensbeziehungen zu schaffen, aus denen heraus Gefangene ein neues Verhältnis zu sich selbst und für ihre Zukunft entwickeln können. Seelsorge vor allem in Einzelgesprächen, Gottesdienste im Wechsel mit den katholischen Kollegen, andere Angebote und Projekte auch für Familien von Inhaftierten haben sehr mit den elementaren Infragestellungen und Grundlagen des Lebens zu tun.

Der Strafvollzug verfolgt seine Ziele auf seine Weise in staatlicher Verantwortung. Aufgabe der Gefängnisseelsorge ist es, sich aus kirchlicher Freiheit und Begründung heraus in diese spezifische Situation hineinzuheben und dort als "Kirche am anderen Ort" für die Gefangenen und ihre Angehörigen sowie darüber hinaus für die in der Anstalt Tätigen in kritischer Solidarität seelsorglich da zu sein. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die Durchführung einer jährlichen Tagung für Beamtinnen und Beamte des Strafvollzugs.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin

- mit Berufserfahrung und reflektierter pastoraler Identität,
- mit der Fähigkeit sowohl zu offener Zuwendung als auch zu heilsamem Abstand in der seelsorglichen Begegnung mit Gefangenen und mit Mitarbeitenden der Anstalt,
- mit spiritueller und liturgischer Kompetenz und ggf. auch musikalischen Fähigkeiten zur angemessenen Gestaltung von Gottesdiensten in der säkular-multireligiösen Situation des Gefängnisses,
- mit der Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit, mit Sinn für interkulturelle Herausforderungen und interreligiöse Kooperationsmöglichkeiten,
- mit der Bereitschaft, mit dem Strafvollzug über gegebenenfalls gemeinsame Ziele nachzudenken und den Ort der Seelsorge näher zu bestimmen,
- mit der Bereitschaft und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Fachdiensten und externen Partnern,
- mit Sinn für projektorientiertes Arbeiten und Interesse an der Weiterentwicklung von Strafvollzug und Gefängnisseelsorge, auch im öffentlichen Diskurs,
- mit der Bereitschaft und Fähigkeit, die rechtlichen Vorgaben sowie die eingeschränkten Möglichkeiten innerhalb des Strafvollzuges mit der seelsorglichen Tätigkeit in Einklang zu bringen.

Wir bieten Gemeinschaft, intensiven Austausch und engagierte Zusammenarbeit unter den Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorgern, sowohl nordkirchlich als auch in der Ev. Kirche in Deutschland, sowie die Zusammenarbeit im Hauptbereich 2. Wir wünschen uns eine Kollegin oder einen Kollegen, die oder der an dieser exponierten Stelle präsent und zugleich für die

gemeinsame Sache der Gefängnisseelsorge ein Gewinn ist.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereichs 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620 1281 und 0176 8328 9475), und die bisher in der Gefängnisseelsorge in Neumünster Tätige, Pastorin Martina Bubert (Tel.: 04321 4907 510). Die Leitlinien für die Ev. Gefängnisseelsorge in Deutschland senden wir Ihnen gerne zu.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u.a. tabellarischer Lebenslauf, Vorstellungen für die Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **31. Mai 2016**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Az.: 20 JVA Neumünster – P Sc

\*

Im **Ev.-Luth Kirchenkreis Mecklenburg** ist für die Krankenhauseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum für die Standorte Neubrandenburg und Malchin zum 1. September 2016 eine Pfarrstelle zu besetzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle ist bis zum 31. Mai 2021 befristet. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisrates. Im Team der Evangelischen Krankenhauseelsorge am Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum arbeiten außerdem zwei Pastorinnen und eine Diakonin.

Was Sie erwartet:

Das Dietrich-Bonhoeffer-Klinikum (in diakonischer Trägerschaft) ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung mit onkologischem Schwerpunkt. Es verfügt an vier Standorten über 939 Betten und 113 tagesklinische Plätze. Der Standort Neubrandenburg bildet mit 24 Fachabteilungen den Hauptstandort mit 739 Betten und 93 Tagesklinischen Plätzen. Am Standort Malchin mit 100 Betten befinden sich eine Klinik für Innere Medizin, eine Klinik für Allgemeine Chirurgie und eine Klinik für Orthopädie.

Zu den Aufgaben zählen:

- Besuche am Krankenbett und persönliche Kontaktangebote, Gespräche mit Patientinnen und Patienten und deren seelsorgliche Begleitung, Seelsorge an Angehörigen,
- Andachten, Gottesdienste und Rituale,
- Mitarbeit im Team der Krankenhauseelsorge, Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen und an der Rufbereitschaft,
- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit,
- Teilnahme im Krankenhauseelsorgekonvent und im Regionalkonvent,

- Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Besuchsdienst im Krankenhaus,
- seelsorgliche Begleitung sowie Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums und Auszubildende der Beruflichen Schule,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der katholischen Seelsorge, Kontakt zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern anderer Konfessionen und Religionen.

Was wir von Bewerberinnen und Bewerbern erwarten:

- theologische Qualifizierung und abgeschlossene kirchliche Berufsausbildung,
- persönliche Eignung,
- pastoralpsychologische oder eine vergleichbare Qualifizierung (mindestens 12 Wochen) oder die Bereitschaft, diese zeitnah zu erwerben,
- Bereitschaft zur Weiterbildung und zur Einzel- sowie Teamsupervision,
- vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde.

Die hauptamtliche Krankenhauseelsorge wird in der Regel von ordinierten Pastorinnen und Pastoren wahrgenommen. Andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen die Zugangsvoraussetzungen zur hauptamtlichen Krankenhauseelsorge, wenn sie einen anerkannten Berufsabschluss mit kirchlich-theologischer Grundausbildung nachweisen. Nichtordinierte Stel-

leninhaberinnen oder Stelleninhaber müssen die im Kirchenkreis Mecklenburg bzw. in der Nordkirche anerkannte Beauftragung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung besitzen.

Bewerben sich Pastorinnen und Pastoren, müssen sie in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Anstellung erfolgt im Rahmen des in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Dienst- und Besoldungsrechts.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar.

Auskünfte zu dieser Pfarrstelle erteilen das Büro der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Tel.: 03981 206 622 sowie am Klinikum Frau Pastorin Anke Leisner, Tel.: 0395 775 2070.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Juli 2016**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kkr. Mecklenburg Krankenhauseelsorge Neubrandenburg – P Ha

## IV. Stellenausschreibungen

### Kirchenmusik

In der **Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg** im Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikstelle mit einem Stellenumfang von 50 Prozent zu besetzen.

Die Heilig-Geist-Kirchengemeinde liegt im Norden der Kreisstadt Pinneberg (42 300 Einwohner) und in unmittelbarer Nähe zu Hamburg (gute S-Bahn und BAB-Verbindung); alle Schulen sind am Ort vorhanden. In der Gemeinde leben 3200 evangelische Christen.

Die 1963 erbaute Heilig-Geist-Kirche mit ihren 350 Sitzplätzen besitzt eine Kemper-Orgel mit 34 Registern auf zwei Manualen und Pedal (einmal erweitert). Für die kirchenmusikalische Arbeit stehen außerdem ein E-Piano, ein Klavier und ein Orgelpositiv zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker, die bzw. der mit Lust und Liebe Gemeindeglieder aller Altersgruppen für die Kirchenmusik motiviert.

Wir wünschen uns jemanden, die bzw. der

- die bestehenden Chöre (Kantorei und Kinderchor) begleitet und weiter aufbaut,
- mit Kindern und Jugendlichen musikalisch arbeitet,
- gerne im Team arbeitet.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen ArbeitnehmerinnenTarifvertrag (KAT).

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Dorothea Pape (Tel.: 04101 697 68 27), E-Mail: [pastorin.pape@online.de](mailto:pastorin.pape@online.de) und der Kreiskantor, Herr Eberhard Kneifel, (Tel.: 04122 455 29). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Juni 2016** (Posteingang) an Frau Pastorin Dorothea Pape Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde, Ulmenallee 9, 25421 Pinneberg.

Az.: 30 Ev.-Luth. Heilig-Geist KG – T Jü

### Soziale und bildende Berufe

Die Kirchengemeinden im **Ev.-Luth. Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen** (Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Landkreis Rostock) suchen ab 1. August 2016 eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (FS) für eine unbefristete Festanstellung im Umfang von 100 Prozent (39 Wochenstunden), davon 75 Prozent im Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf und 25 Prozent in der benachbarten Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen. Erwartet werden dabei sowohl Aktivitäten in den jeweiligen Gemeinden bzw. Bereichen als auch Gemeinden verbindende Veranstaltungen.

Zum Pfarrsprengel Belitz-Jördenstorf gehören ca. 1050, zur Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen 406 Gemeindeglieder. Im Gemeindebereich Jördenstorf gibt es eine hauptamtliche Kirchenmusikerin (25 Prozent). Dienstsitz der Pastorinnen und Pastoren sind Belitz und Thürkow, Dienstsitz der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen ist Jördenstorf.

Im Arbeitsbereich gibt es mehrere Kindertagesstätten sowie eine Regionalschule in Jördenstorf mit Grundschulteil in Matgendorf. Alle weiteren Schulformen finden sich in der nahe gelegenen Stadt Teterow (13 Kilometer), außerdem zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, kulturelle Angebote und Bahnanschluss (Strecke Lübeck – Stettin).

Der Arbeitsbereich liegt in der von Landwirtschaft und Tourismus geprägten „Mecklenburgischen Schweiz“. Gut erreichbar sind Rostock (50 Kilometer), die Ostsee (65 Kilometer), Waren/Müritz (46 Kilometer) und selbst Berlin (220 Kilometer).

Als Gemeinden wollen wir Kindern, Jugendlichen und Familien einladende Angebote machen, in denen die Botschaft Jesu und das Miteinander in der Gemeinde als Hilfe und Orientierung zum Leben erfahrbar werden – auch für Menschen, die bisher eher am Rande oder außerhalb der Gemeinde stehen. Wir wollen im Sinne Jesu Räume eröffnen, in denen alle willkommen und in denen sie mit ihren Gaben gefragt sind.

Dafür suchen wir eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der mit Freude, Engagement und Offenheit, Teamgeist und Organisationsgeschick diese Aufgabe anpackt, auch über die Gemeinde hinaus auf Menschen zugeht, mit Kitas, Schulen und Vereinen kooperiert und sich mit ihren bzw. seinen Ideen und Gaben in diese Arbeit einbringt.

Für die Arbeit stehen ein Arbeitszimmer in Jördenstorf sowie Gruppenräume in Jördenstorf, Belitz und Thürkow zur Verfügung, ferner die notwendigen Arbeitsgegenstände und -materialien.

Im Haushalt der Kirchengemeinden ist ein Etat für gemeindepädagogische Arbeit vorgesehen.

Eine sanierte Wohnung im Pfarrhaus Jördenstorf kann angeboten werden.

Mobilität (mit eigenem Auto bei Erstattung der Fahrtkosten), Flexibilität in der Arbeitszeitgestaltung (auch an Wochenenden) und Bereitschaft zur Fortbildung werden vorausgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **20. Mai 2016** an Pastorin Milva Wilkat, Kantor-Müschens-Weg 9, 17168 Prebberede OT Belitz.

Auskünfte erteilen Pastorin Wilkat, Tel.: 039 976 502 60, E-Mail: belitz@elkm.de, und die Kirchenälteste, Birgit Kadsewitz, Tel.: 039977 304 93.

Az.: 30 Belitz-Jördenstorf und Thürkow-Warnkenhagen – DAR Bk

\*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum 1. September 2016 eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen oder eine Person mit vergleichbarer religionspädagogischer Ausbildung für die Kinder- und Jugendarbeit in unserer Gemeinde (50 Prozent) und der Kirchenregion Bad Schwartau (50 Prozent).

Der Stellenumfang beträgt insgesamt 100 Prozent mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, eine unbefristete Anstellung wird angestrebt. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Wir wünschen uns eine engagierte, kontaktfreudige, kreative, geistlich und fachlich qualifizierte Persönlichkeit mit

- Freude an Verantwortung und der Arbeit im Team,
- Interesse an der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen,
- Freude an der Gestaltung von kind- und jugendgemäßen Formen spiritueller Angebote, um jungen Menschen eine positive Einstellung zum Glauben zu vermitteln.

Zu den Aufgaben gehören:

- Gruppen und Projekte für Kinder und Jugendliche
- Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Aufnahme und Weiterführung der gewachsenen Freizeitarbeit

Wir bieten:

- engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- ein aufgeschlossenes hauptamtliches Team, das Zusammenarbeit auf Augenhöhe praktiziert
- ein eigenes Büro

Sie finden in der Kinder- und Jugendarbeit unserer Gemeinde und Region bewährte Strukturen und Kon-

zepte vor und haben den Freiraum, eigene Ideen einzubringen und neue Projekte zu initiieren.

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (inklusive eines Nachweises über die Kirchenmitgliedschaft sowie eines erweiterten Führungszeugnisses) senden Sie bitte bis zum **31. Mai 2016** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cleverbrück, Frau Pastorin Gesa Paschen, Schmiedekoppel 114, 23611 Cleverbrück.

Alles, was in dieser Anzeige keinen Platz hat, erzählen wir Ihnen gerne persönlich: Auskünfte erteilt Pastorin Gesa Paschen unter Tel.: 0451 8104 652.

Informationen über Gemeinde und Region erhalten Sie auf [www.kirche-bad-schwartau.de](http://www.kirche-bad-schwartau.de).

Az.: 30 Cleverbrück – DAR Bk

\*

Der **Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lurup/Osdorfer Born** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg/West-Südholstein sucht zum 1. Oktober 2016 für den Bereich Arbeit mit Seniorinnen und Senioren eine pädagogische Fachkraft (m/w) mit diakonischer, religionspädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung in Vollzeit.

Die Stelle ist zunächst befristet auf zwei Jahre.

Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter soll Erfahrung in der Arbeit mit älteren Menschen haben. Einsatzort sind die drei evangelischen Kirchengemeinden in Hamburg-Lurup.

Die vorhandenen bewährten Aktivitäten sollen durch Sie koordiniert und fortgeführt werden. Hierzu gehört u. a. ein städtisch geförderter Seniorentreff.

Zudem wünschen wir uns neue Akzente für junge Seniorinnen und Senioren und generationenübergreifende Angebote.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Voraussetzung.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **1. Juni 2016** an den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Hamburg-Lurup/Osdorfer Born, Luruper Hauptstraße 155, 22547 Hamburg, oder als E-Mail-Bewerbung an: [buro@lurob.de](mailto:buro@lurob.de).

Auskünfte erteilt gern Pastorin Britta Goerke, Tel.: 040 8405 8160, Informationen im Internet: [www.kirchezudenzwoelfaposteln.de](http://www.kirchezudenzwoelfaposteln.de) und [www.aufre-stehung-lurup.de](http://www.aufre-stehung-lurup.de) sowie Kirchengemeinde Emmaus in Hamburg-Lurup über [kirche-hamburg.de](http://kirche-hamburg.de).

Az.: 30 Hamburg-Lurup/Osdorfer Born – DAR Bk

## V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.





Postvertriebsstück Deutsche Post AG	<b>C 4193 B</b> Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,  
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: [kabl@lka.nordkirche.de](mailto:kabl@lka.nordkirche.de)

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Juni-Ausgabe 2016: Di., 10. Mai 2016 (12:00 Uhr);

für die Juli-Ausgabe 2016: Fr., 10. Juni 2016 (12:00 Uhr);

für die August-Ausgabe 2016: Fr. 8. Juli 2016 (12:00 Uhr).

**ACHTUNG:** Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

**Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.**

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de)